



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0420/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Magazin berichtet online unter der Überschrift „Griechen im Dilemma: Deutsches Bürgergeld lockt Migranten an – die fehlen im Land“, einerseits wolle Griechenland keine abgeschobenen Asylbewerber aus Deutschland aufnehmen. Andererseits verließen viele dringend benötigte Arbeitsmigranten das Land, meist Richtung Deutschland. Dazu heißt es unter anderem: „Bei Supermarktpreisen, die höher als in Deutschland sind, und schier unerschwinglichen Mietpreisen mag jeder nachvollziehen, wie verlockend die deutschen Sozialleistungen und konkret das Bürgergeld erscheinen. Vor allem, wenn Schleuser den verzweifelten Gastarbeitern mit märchenhaften Ausschmückungen von Deutschland erzählen. Deshalb verlassen fünf bis sechs von zehn Gastarbeitern Griechenland illegal.“

II. Der Beschwerdeführer trägt unter anderem vor, im Text werde der Eindruck erweckt, dass Arbeitsmigrant:innen Griechenland in Richtung Deutschland verlassen, weil ihre Arbeitsbedingungen und ihr Gehalt dort schlecht seien und der deutsche Sozialstaat, besonders das Bürgergeld, attraktiver wirkten. In der Überschrift des Textes werde das auch klar so benannt: „Griechen im Dilemma: Deutsches Bürgergeld lockt Migranten an – die fehlen im Land.“ Zudem heiße es in einer Zwischenüberschrift: „In Deutschland lockt Bürgergeld“. Im folgenden Absatz werde dann diese Behauptung aufgestellt: „Bei Supermarktpreisen, die höher als in Deutschland sind, und schier unerschwinglichen Mietpreisen mag jeder nachvollziehen, wie verlockend die deutschen Sozialleistungen und konkret das Bürgergeld erscheinen. Vor allem, wenn Schleuser den verzweifelten Gastarbeitern mit märchenhaften Ausschmückungen von Deutschland erzählen. Deshalb

verlassen fünf bis sechs von zehn Gastarbeitern Griechenland illegal.“ Im nachfolgenden Absatz finde sich jedoch kein Beleg für diese These.

III. Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 der Beschwerdeordnung wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, auch Stellung zu nehmen zu der Frage, ob der Artikel den (falschen) Eindruck erweckt, Asylbewerber bekämen in Deutschland Bürgergeld. Weiter wurde die Beschwerdegegnerin gebeten, die Recherchegrundlage für die Angaben „fünf bis sechs von zehn Gastarbeitern“ sowie „legal eingereisten Gastarbeiter, die wiederum illegal (...) ausreisen“ darzulegen.

IV. Der Director Editorial Content trägt vor, man habe dem Autor die Beschwerde sowie die weiteren Fragen weitergeleitet. Er habe darauf ausführlich geantwortet.

Daraus ergebe sich, dass die im Artikel enthaltenen Angaben auf umfangreichen Recherchen und zahlreichen validen Quellen (u.a. offizielle Statistiken, Äußerungen von Politikern und Verbänden, Medienberichte, Gespräche mit Informanten, Erfahrungen in den betroffenen sozialen Milieus) beruhten. Das gelte sowohl für die Abwanderung von Arbeitsmigranten aus Griechenland (u.a.) nach Deutschland in der angegebenen Größenordnung als auch für die Anlockwirkung des deutschen Sozialleistungssystems einschließlich des Bürgergelds.

Es werde an keiner Stelle dargestellt, dass die aus Griechenland weiterreisenden Arbeitsmigranten in Deutschland Asyl beantragten. Deshalb könne erst recht nicht der Eindruck entstehen, dass sie als Asylbewerber dann Bürgergeld erhielten. Es werde auch sonst nicht behauptet, dass die weiterreisenden Arbeitsmigranten das Bürgergeld tatsächlich erhielten oder Anspruch darauf hätten. Vielmehr werde geschildert, „wie verlockend die deutschen Sozialleistungen und konkret das Bürgergeld erscheinen (...), wenn Schleuser den verzweifelten Gastarbeitern mit märchenhaften Ausschmückungen von Deutschland erzählen“. Es gehe also um die Sogwirkung, die von Schleusern ausgenutzt werde, um Gastarbeitern in Griechenland weiteres Geld aus der Tasche zu ziehen – egal wie groß dann am Zielort die Enttäuschung ausfalle.

Der Artikel sei daher (auch) in diesem Punkt nicht zu beanstanden. Die Beschwerde sei unbegründet.

Der Autor trägt zur Angabe „Sechs von zehn Migranten“ vor, es existierten in griechischen Medien zahlreiche Veröffentlichungen in den fraglichen Wochen. So habe beispielsweise eine Zeitung getitelt: „300.000 offene Stellen – 6 von 10 in Griechenland arbeitenden Ausländern verlassen das Land... über Nacht nach Italien und Deutschland“. Quelle all dieser Veröffentlichungen seien statistische Daten des „Institute of Tourism Research and Forecasting (ITF)“, Daten der griechischen Behörden und weiteren Medienberichten, aus denen nach Studium der Primärquellen hervorgehe, dass zwischen 5 und 6 von 10 Arbeitsmigranten verschwänden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Griechen im Dilemma: Deutsches Bürgergeld lockt Migranten an – die fehlen im Land“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Das Gremium folgt bei seiner Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Diese weist zu Recht darauf hin, dass das Bürgergeld im streitgegenständlichen Artikel als Verheißeung für Gastarbeiter in Griechenland dargestellt wird. Dies bedeutet nicht zwingend,

dass diese Migranten das Bürgergeld in Deutschland auch bekommen würden. Der Autor hat zudem überzeugend dargelegt, dass die Angabe „sechs von zehn Gastarbeitern“ auf einer validen Recherchegrundlage beruht.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>